



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

477
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 21. Dezember 2015

Nummer 51

Inhaltsangabe:

- | | |
|---|--|
| <p>A Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung und der obersten
Landesbehörden</p> <p>628. Widmung und Umstufung von Teilstrecken der B 9 im Gebiet der Stadt Bonn Seite 478</p> <p>629. Widmung und Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 237 und der Kreisstraße 13 im Gebiet der Stadt Wipperfürth Seite 478</p> <p>B Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>630. Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land NRW) für Herrn Omer FAZLIOGLU Seite 479</p> <p>631. Beschluss über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn gemäß den §§ 7 sowie 8 Absatz 7 Buchstabe a der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn Seite 479</p> <p>632. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG für die Firma Shell Deutschland Oil GmbH- Änderung des Raffineriekraftwerkes (Anl. Nr. 0002) – Seite 480</p> <p>633. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die INEOS Köln GmbH, 50769 Köln – wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung organischer Flüssigkeiten und Flüssiggase – Seite 480</p> <p>634. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln über die Annahme der Hochwasserrisikomanagementpläne für die nord-</p> | <p>rhein-westfälischen Anteile an den Flussgebieten Rhein und Maas nach § 14l des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Seite 481</p> <p>C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>635. Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land Seite 482</p> <p>636. Verlust eines Dienstsiegels
h i e r : Rhein-Sieg-Kreis Seite 482</p> <p>637. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2015 Seite 482</p> <p>638. Einladung und Tagesordnung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln Seite 489</p> <p>639. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 489</p> <p>640. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 489</p> <p>641. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 489</p> <p>642. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 489</p> |
|---|--|

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Amtsblattes 2015 für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 28. Dezember 2015 als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, dem 21. Dezember 2015, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, dem 04. Januar 2016 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2016 erscheint am Montag, dem 11. Januar 2016.

Hierzu ist am Montag, dem 04. Januar 2016, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

E	Sonstige Mitteilungen				
643.	Liquidation h i e r : „Bergische Entdecker e.V. – Landschaft-Wege-Geschichte“		Seite 489	646.	Liquidation h i e r : Förderverein Tschernobyl-Kinder in Petuchowka e.V., Wipperfürth Seite 490
644.	Liquidation h i e r : Die kleinen ASSe e.V., Köln		Seite 489	647.	Liquidation h i e r : Theatergruppe Glühwürmchen e.V., Köln Seite 490
645.	Liquidation h i e r : Erziehungsstellen im Verbund e.V., Köln		Seite 490	648.	Literaturhinweis Seite 490

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

628. Widmung und Umstufung von Teilstrecken der B 9 im Gebiet der Stadt Bonn

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Az. III A1-11-42/251

Düsseldorf, den 1. Dezember 2015

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Bonn, Regierungsbezirk Köln, sind Teilstrecken der B 9 in neuer Trasse gebaut worden.

Die Teilstrecken der neu gebauten B9

1. von NK 5308 049O nach NK 5308 050O
von Station 0,000 nach Station 0,585
(Länge 0,585 km)
2. von NK 5308 050O nach NK 5308 051O
von Station 0,000 nach Station 1,035
(Länge 1,035 km)
3. von NK 5308 049O nach NK 5308 051O
von Station 0,000 nach Station 1,622
(Länge 1,622 km)
(Gesamtlänge 3,242 km)

erfüllen gemäß § 1 Abs. 1 FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden nach § 2 Abs. 1 FStrG zur Bundesstraße 9 gewidmet.

Die bisherigen Teilstrecken der B 9

4. von NK 5308 026O nach NK 5308 025O
von Station 0,000 nach Station 0,057
(Länge 0,057 km)
5. von NK 5308 025O nach NK 5308 065A
von Station 0,000 nach Station 0,584
(Länge 0,584 km)
(Gesamtlänge 4–5: 0,641 km)
6. von NK 5308 023O nach NK 5308 026O
von Station 0,000 nach Station 0,897
(Länge 0,897 km)
7. von NK 5308 023O nach NK 5308 025O
von Station 0,000 nach Station 0,920
(Länge 0,920 km)
(Gesamtlänge 6–7: 1,817 km)

werden mit Wirkung zum

1. Januar 2016

gemäß § 2 Abs. 4 FStrG zur Landesstraße 158 (Ziffer 4–5) (§ 3 Abs. 1 StrWG NRW) bzw. zur Gemeindestraße (Ziffer 6–7) (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beige-fügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Markus M ü h l

ABl. Reg. K 2015, S. 478

629. Widmung und Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 237 und der Kreisstraße 13 im Gebiet der Stadt Wipperfürth

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Az. III A 1-11-42/124

Düsseldorf, den 2. Dezember 2015

Im Gebiet der Stadt Wipperfürth, Oberbergischer Kreis, Regierungsbezirk Köln wurden Teilstrecken der B 237 in neuer Trasse gebaut.

Die Teilstrecken der B 237

1. von NK 4810 400 nach NK 4810 061O
von Station 0,000 nach Station 0,257
(Länge: 0,257 km)
2. von NK 4810 061B nach NK 4810 050O
von Station 0,000 nach Station 0,036
(Länge: 0,036 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 4810 061

3. O–B (Länge 0,051 km)
 4. B–C (Länge 0,030 km)
 5. C–O (Länge 0,027 km)
- (Gesamtlänge 1–5: 0,401 km)

und die Teilstrecken der K 13

- 6.) von NK 4810 050O nach NK 4810 016O
von Station 0,000 nach Station 0,362
(Länge: 0,362 km)
 7. von NK 4810 050O nach NK 4810 0016O
von Station 0,362 nach Station 0,438
(Länge: 0,076 km)
- (Gesamtlänge 6–7: 0,438 km)

erfüllen gemäß § 1 Abs. 1 FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden mit Wirkung zum

1. Januar 2016

nach § 2 Abs. 1 FStrG zur Bundesstraße (Ziffer 1–5) gewidmet bzw. zur Bundesstraße nach § 2 Abs. 3a FStrG (Ziffer 6–7) aufgestuft und werden Bestandteil der B 237.

Die bisherige Teilstrecke der B 237

8. von NK 4810 059C nach NK 4810 051O
von Station 0,366 nach Station 1,104
(Länge: 0,738 km)

erfüllen gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW die Eigenschaft einer Gemeindestraße und werden mit Wirkung zum

1. Januar 2016

nach § 2 Abs. 4 FStrG zur Gemeindestraße (Ziffer 8) in der Baulast der Stadt Wipperfürth abgestuft.

Die Teilstrecke der B 237

9. von NK 4810 051O nach NK 4810 050O
von Station 0,000 nach Station 0,239
(Länge: 0,239 km)

wird zur Bundesstraße 506 umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes

vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Markus M ü h l

ABl. Reg. K 2015, S. 478

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

630. Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land NRW) für Herrn Omer FAZLIOGLU

Benachrichtigung

Bezirksregierung Köln
Az. 21.02.06 – 07F011

Köln, den 2. Dezember 2015

Die an Herrn Omer FAZLIOGLU, zuletzt wohnhaft JVA Schwerte, Gillstraße 1, 58239 Schwerte, gerichtete Einstellungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 17. September 2015 (Einstellung des Widerspruchsverfahrens) kann bei der Bezirksregierung in 50667 Köln, Zeughausstraße 2–10, Zimmer H 312, eingesehen werden.

Der Widerspruchsführer ist unbekanntem Aufenthaltes.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung wird die Einstellungsverfügung zugestellt und die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag
gez. M i c h e l

ABl. Reg. K 2015, S. 479

631. Beschluss über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn gemäß den §§ 7 sowie 8 Absatz 7 Buchstabe a der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn

- a) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn beschließt einstimmig die nachfolgende Änderung in § 13 der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn:

§13

(1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach §§ 24 Absatz 4 Satz 2, 25 SpkG zugeführter Teil des Jahresüber-

schusses ist der Stadt Köln und der Bundesstadt Bonn im Verhältnis 70 zu 30 zuzuteilen. Bei seiner Entscheidung hat der Verband die Angemessenheit der Ausschüttung im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrages der Sparkasse zu berücksichtigen (§ 25 Absatz 2 SpkG). Die zugeteilten Beträge sind von den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken (§ 25 Absatz 3 SpkG)

(2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes, insbesondere hinsichtlich seiner Pflichten als Träger der Sparkasse, haften die Parteien untereinander nach Maßgabe des in Absatz 1 angegebenen Verhältnisses.

(3) Der Zweckverband kann von den Verbandsmitgliedern zum Ausgleich des Ergebnisplans Umlagen erheben, soweit seine sonstigen Erträge die Aufwendungen nicht decken. Die Umlagen werden nach dem in Absatz 1 bestimmten Verhältnis aufgeteilt.

(4) Zur Liquiditätssicherung für Investitionen kann der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Finanzierungshilfen erhalten. Die Aufteilung auf die Verbandsmitglieder bestimmt sich nach dem in Absatz 1 bestimmten Verhältnis.

b) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn beschließt einstimmig die Satzung entsprechend den Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes für Nordrhein-Westfalen redaktionell anzupassen („Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher“, „Vertreterin oder Vertreter“, „Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter“ usw.).

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn in ihrer Sitzung am 17. November 2015 beschlossene Änderung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Satzungsänderung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt in Kraft.

Köln, den 10. Dezember 2015

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.2-SpKKB/1

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2015, S. 479

632. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG für die Firma Shell Deutschland Oil GmbH – Änderung des Raffineriekraftwerkes (Anl. Nr. 0002) – Bezirksregierung Köln Az. 53.-00015/15/1.1/Od-Ru

Köln, den 3. Dezember 2015

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/FNA 2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50997 Köln, Godorfer Hauptstraße, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 315 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Raffineriekraftwerkes (Anlage Nr. 0002) durch Errichtung und Betrieb eines neuen Zellenkühlturms, diverser VAWS-Anlagenteile und Rohrleitungen

Nach § 3a Satz 1 UVPG, § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG sowie Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez. R u c m a n

ABl. Reg. K 2015, S. 480

633. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die INEOS Köln GmbH, 50769 Köln – wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung organischer Flüssigkeiten und Flüssiggase –

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0033/15/G16-Ku

Köln, den 10. Dezember 2015

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma INEOS Köln GmbH beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die wesentliche Änderung des Tanklagers West auf dem Werksgelände der INEOS Köln GmbH in 50769 Köln, Gemarkung Worringen, Flur 35/36, Flurstück 263.

Es handelt sich um eine Anlage nach den Nummern 9.1.1.1, 9.2.1, 9.2.2 und 9.3.1 – Verfahrensart G – der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen die Errichtung und der

Betrieb einer oberirdischen Rohrleitung für Naphtha (Leichtbenzin).

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 9.1.1.2, 9.2.1.1 und 9.3.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Im Auftrag
gez. K u c k

Abl. Reg. K 2015, S. 480

634. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln über die Annahme der Hochwasserrisikomanagementpläne für die nordrhein-westfälischen Anteile an den Flussgebieten Rhein und Maas nach § 14l des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für alle Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko müssen bis Ende 2015 Hochwasserrisikomanagementpläne erarbeitet werden (§ 75 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 – BGBl. I S. 2585). Die Pläne informieren über bestehende Gefahren und dienen dazu, die Schutz- und Vorsorgemaßnahmen unterschiedlicher Akteure zu erfassen und abzustimmen.

Ziel der Hochwasserrisikomanagementplanung ist die landesweite Verringerung des Hochwasserrisikos, welches als Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und der hochwasserbedingten potenziellen nachteiligen Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten bestimmt wird. Folglich können viele verschiedene Akteure zur Verringerung des Hochwasserrisikos beitragen. Ausgehend von der Beschreibung und Bewertung des Risikos auf Grundlage der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sowie den Zielen des Hochwasserrisikomanagements wurde der Handlungsbedarf für alle Akteure systematisch ermittelt und die daraus resultierenden Maßnahmen bestimmt. Die Hochwasserrisikomanagementpläne enthalten die zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen, die der Vermeidung neuer Hochwasserrisiken (z.B. durch hochwasserangepasstes Flächenmanagement), der Verringerung bestehender Hochwasserrisiken (z. B. durch Eigenvorsorge von Unternehmen oder Bürgerinnen und Bürgern) und der Verringerung nachteiliger Folgen während und nach einem Hochwasser (z. B. durch Fortentwicklung des Krisenmanagements) dienen.

Die Bezirksregierungen haben in ihrer Funktion als federführende Behörden die Hochwasserrisikomanagementpläne in Nordrhein-Westfalen für die vier nordrhein-westfälischen Anteile an den Flussgebieten Rhein, Weser, Ems und Maas aufgestellt. Die Bezirksregierung Köln ist federführend zuständig für die Erarbeitung des Hochwasserrisikomanagementplans Maas NRW und arbeitet

der Bezirksregierung Düsseldorf bei der Erarbeitung des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein NRW zu. Bei der Erstellung dieser Hochwasserrisikomanagementpläne besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (§ 14a UVPG in Verbindung mit § 14b und Anhang 3 Nr. 1.3 UVPG in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 – BGBl. I S. 94). Dabei wurde zu jedem der o. g. vier Hochwasserrisikomanagementpläne ein Umweltbericht nach § 14g UVPG erstellt. In diesen Umweltberichten wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (s. § 14g Abs. 1 UVPG).

Die Entwürfe der Hochwasserrisikomanagementpläne und die zugehörigen Umweltberichte wurden bei den Bezirksregierungen im Rahmen einer Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 1. April 2015 bis zum 4. Mai 2015 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht. Bis zum 8. Juni 2015 hatten Behörden sowie interessierte Stellen und die Öffentlichkeit gemäß §§ 14h-i UVPG die Gelegenheit, sich zu den Dokumenten zu äußern. Im gleichen Zeitraum fand eine grenzüberschreitende Beteiligung zur Strategischen Umweltprüfung der angrenzenden Staaten und Bundesländer statt.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung haben die zuständigen Bezirksregierungen die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der ihr nach den §§ 14h bis 14j UVPG übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen geprüft. Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen sind in die Abwägung eingeflossen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfung wurden die Hochwasserrisikomanagementpläne in Nordrhein-Westfalen von den Bezirksregierungen fertig gestellt und angenommen.

Die Hochwasserrisikomanagementpläne mit den Umweltberichten sowie eine gemeinsame zusammenfassende Erklärung werden ab dem 22. Dezember 2015 auf der Internetseite <http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Hochwasserrisikomanagementplan/2015> abrufbar sein.

Die Hochwasserrisikomanagementpläne Maas NRW und Rhein NRW, die zugehörigen Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung und die gemeinsame zusammenfassende Umwelterklärung können auch über die Internetseite der Bezirksregierung Köln unter http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/richtlinie/index.html abgerufen werden.

Alle o. g. Unterlagen zu den Hochwasserrisikomanagementplänen Maas NRW und Rhein NRW können bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2–10, 50667 Köln, Dezernat 54, ab dem 22. Dezember 2015 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Köln, den 7. Dezember 2015

Im Auftrag
gez. H e s s e n i u s

Abl. Reg. K 2015, S. 481

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

635. **Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land**

Am

Montag, dem 18. Januar 2016, um 15.00 Uhr,

findet im Bergischen Energiekompetenzzentrum :Metabolon (Am Berkebach 1, 51789 Lindlar) die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 9. Juni 2015
3. Bestimmung des Mitglieds zur Unterzeichnung der Niederschrift
4. Wahl des Verbandsvorstehers und des Stellvertreters
5. Jahresabschluss 2014
6. Neue Satzung
7. Jahresbericht 2015
8. Auszeichnung als Qualitäts-Naturpark
9. Management Bergisches Wanderland
10. Workshop 2016
11. Jahresprogramm 2016
12. Naturpark des Jahers 2018
13. Naturpark und LEADER
14. Haushaltsplan 2016
15. Verschiedenes

Gummersbach, den 1. Dezember 2015

gez. Theo B o x b e r g
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2015, S. 482

636. **Verlust eines Dienstsiegels h i e r : Rhein-Sieg-Kreis**

Der Verbleib des nachstehend beschriebenen Dienstsiegels ist unbekannt. Da eine missbräuchliche Benutzung nicht auszuschließen ist, wird es für ungültig erklärt. Sollte das Dienstsiegel irgendwo in Erscheinung treten, bitte ich, unverzüglich die Allgemeinen Dienste des Rhein-Sieg-Kreises, Siegburg, Telefon 02241/132929, zu verständigen.

Beschreibung der Dienstsiegel: – Gummistempel, Durchmesser: 35 mm, Schriftzug: „Siegel des Rhein-Sieg-Kreises“, Nr. des Dienstsiegels: 404.

Das Siegel trägt in der Mitte das Kreiswappen. Das Wappen zeigt in einem Schild einen gekrönten und beherrten, zweigeschwänzten Löwen, der sich mit der linken Pranke auf einem Schild mit Balkenkreuz stützt und mit der rechten ein Flammenschwert über seinem Haupte schwingt.

Siegburg, den 8. Dezember 2015

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

Im Auftrag
gez. K i l i a n

ABl. Reg. K 2015, S. 482

637. **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 298, 326) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 19. November 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

– Gesamtbetrag der Erträge auf	1.250.785 €
– Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.250.785 €

im Finanzplan mit

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.194.470 €
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.176.010 €
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	35.500 €
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	35.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 935.640 € festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 915.790 € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 19.850 € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Vorjahreszahlungen), zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung finden die im Vorbericht des Haushaltsplanes aufgeführten Bewirtschaftungsregeln Anwendung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 21. Oktober 2015 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 26. November 2015

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
gez. Dr. S c h m i t z

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2015 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 19. November 2014 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) sind beachtet worden.

Viersen, den 22. November 2015

Der Verbandsvorsteher
gez. Dr. C o e n e n

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“

- I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat am 14. Mai 2013 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:
- Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2010 (Bericht 19/2011) gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
 - Das Jahresergebnis beträgt 0,00 €, so dass sich ein Verwendungsvorschlag erübrigt.
 - Die Verbandsversammlung erteilt dem Vorstandsvorsteher gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für den Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2010.

Die Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette schließt zum 31. Dezember 2010 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	362.371,47 €
2. Umlaufvermögen	1.239.814,91 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	104.095,88 €
Bilanzsumme Aktiva	1.706.282,26 €
Passiva	
1. Eigenkapital	44.870,51 €
2. Sonderposten	330.242,61 €
3. Rückstellungen	1.102.652,35 €
4. Verbindlichkeiten	138.982,23 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	89.534,56 €
Bilanzsumme Passiva	1.706.282,26 €

Die Ergebnisrechnung 2010 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	1.132.407,64 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-1.133.430,95 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.023,31 €
4. Finanzergebnis	1.023,31 €
5. Ordentliches Ergebnis	0,00 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	0,00 €

Die Finanzrechnung 2010 weist folgende wesentliche Positionen aus:

1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.107.632,25 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.041.610,76 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.021,49 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	38.531,74 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-48.761,35 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	-10.229,61 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	55.791,88 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	55.791,88 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	77.339,78 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	-59,43 €
Liquide Mittel	133.072,23 €

- II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) i. V. m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 14. August 2014 gemäß § 18 GkG i. V. m. § 96 GO NRW angezeigt.

Viersen, den 22. November 2015

gez. Dr. C o e n e n
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“

- I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat am 20. November 2013 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:
- Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2011 (Bericht 11/2012) gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
 - Das Jahresergebnis beträgt 0,00 €, so dass sich ein Verwendungsvorschlag erübrigt.
 - Die Verbandsversammlung erteilt dem Vorstandsvorsteher gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für den Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2011.

Die Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette schließt zum 31. Dezember 2011 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	342.192,76 €
2. Umlaufvermögen	1.362.942,49 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	79.958,99 €
Bilanzsumme Aktiva	1.785.094,24 €
Passiva	
1. Eigenkapital	44.870,51 €
2. Sonderposten	319.144,84 €
3. Rückstellungen	1.171.172,43 €
4. Verbindlichkeiten	184.979,62 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	64.926,84 €
Bilanzsumme Passiva	1.785.094,24 €

Die Ergebnisrechnung 2011 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	1.208.338,90 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-1.210.423,34 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-2.084,44 €
4. Finanzergebnis	2.084,44 €
5. Ordentliches Ergebnis	0,00 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	0,00 €

Die Finanzrechnung 2011 weist folgende wesentliche Positionen aus:

1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.187.056,03 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.059.485,88 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	127.570,15 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	28.336,29 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-28.351,40 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	-15,11 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	127.555,04 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	127.555,04 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	133.072,23 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	-562,43 €
Liquide Mittel	260.064,84 €

- II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) i. V. m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 14. August 2014 gemäß § 18 GkG i. V. m. § 96 GO NRW angezeigt.

Viersen, den 22. November 2015

gez. Dr. Coenen
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“

- I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat am 30. April 2014 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:
- Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2012 (Bericht 12/2013) gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
 - Das Jahresergebnis beträgt 0,00 €, so dass sich ein Verwendungsvorschlag erübrigt.
 - Die Verbandsversammlung erteilt dem Vorstandsvorsteher gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für den Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2012.

Die Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette schließt zum 31. Dezember 2012 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	331.594,40 €
2. Umlaufvermögen	1.431.223,25 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	13.615,70 €
Bilanzsumme Aktiva	1.776.433,35 €
Passiva	
1. Eigenkapital	44.870,51 €
2. Sonderposten	323.235,78 €
3. Rückstellungen	1.218.370,85 €
4. Verbindlichkeiten	50.176,21 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	139.780,00 €
Bilanzsumme Passiva	1.776.433,35 €

Die Ergebnisrechnung 2012 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	1.472.459,29 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-1.472.467,08 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-7,79 €
4. Finanzergebnis	7,79 €
5. Ordentliches Ergebnis	0,00 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	0,00 €

Die Finanzrechnung 2012 weist folgende wesentliche Positionen aus:

1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.303.964,40 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.366.366,99 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-62.402,59 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	41.840,67 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-41.399,33 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	441,34 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-61.961,25 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-61.961,25 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	260.064,84 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	3.368,53 €
Liquide Mittel	201.472,12 €

- II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) i. V. m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 14. August 2014 gemäß § 18 GkG i. V. m. § 96 GO NRW angezeigt.

Viersen, den 22. November 2015

gez. Dr. Coenen
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“

- I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat am 19. November 2014 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:
- Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2013 (Bericht 12/2014) gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
 - Das Jahresergebnis beträgt 0,00 €, so dass sich ein Verwendungsvorschlag erübrigt.
 - Die Verbandsversammlung erteilt dem Vorstandsvorsteher gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für den Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2013.

Die Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette schließt zum 31. Dezember 2013 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	310.032,60 €
2. Umlaufvermögen	1.464.531,32 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	12.146,88 €
Bilanzsumme Aktiva	1.786.710,80 €
Passiva	
1. Eigenkapital	44.870,51 €
2. Sonderposten	301.673,96 €
3. Rückstellungen	1.308.906,66 €
4. Verbindlichkeiten	131.259,67 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
Bilanzsumme Passiva	1.786.710,80 €

Die Ergebnisrechnung 2013 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	1.104.826,95 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-1.105.793,13 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-966,18 €
4. Finanzergebnis	966,18 €
5. Ordentliches Ergebnis	0,00 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	0,00 €

Die Finanzrechnung 2013 weist folgende wesentliche Positionen aus:

1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.065.160,92 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-925.364,17 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	139.796,75 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	27.908,29 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-34.347,27 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	-6.438,98 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	133.357,77 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	133.357,77 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	201.472,12 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	-2.806,10 €
Liquide Mittel	332.023,79 €

- II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) i. V. m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 28. November 2014 gemäß § 18 GkG i. V. m. § 96 GO NRW angezeigt.

Viersen, den 22. November 2015

gez. Dr. Coenen
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“

I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat am 18. November 2015 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2014 (Bericht 12/2015) gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
- b) Das Jahresergebnis beträgt 0,00 €, so dass sich ein Verwendungsvorschlag erübrigt.
- c) Die Verbandsversammlung erteilt dem Vorstandsvorsteher gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für den Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2014.

Die Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette schließt zum 31. Dezember 2014 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	288.690,87 €
2. Umlaufvermögen	1.472.174,56 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	9.199,15 €
Bilanzsumme Aktiva	1.770.064,58 €
Passiva	
1. Eigenkapital	44.870,51 €
2. Sonderposten	280.332,19 €
3. Rückstellungen	1.350.823,00 €
4. Verbindlichkeiten	84.038,88 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	10.000,00 €
Bilanzsumme Passiva	1.770.064,58 €

Die Ergebnisrechnung 2014 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	1.065.700,06 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-1.066.256,72 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-556,66 €
4. Finanzergebnis	556,66 €
5. Ordentliches Ergebnis	0,00 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	0,00 €

Die Finanzrechnung 2014 weist folgende wesentliche Positionen aus:

1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.029.031,37 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-986.993,93 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.037,44 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	42.211,01 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-34.269,83 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	7.941,18 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	49.978,62 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	49.978,62 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	332.023,79 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	4.916,60 €
Liquide Mittel	386.919,01 €

II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) i. V. m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 19. November 2014 gemäß § 18 GkG i. V. m. § 96 GO NRW angezeigt.

Viersen, den 22. November 2015

gez. Dr. Coenen
Verbandsvorsteher

**638. Einladung und Tagesordnung zur
Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die
Kreissparkasse Köln**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum

21. Dezember 2015, 11.00 Uhr,

zu der im KonferenzCenter 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
 2. Wahl eines Stellvertreters des Vorstandsvorstehers
 3. Wahl eines Stellvertreters des Hauptverwaltungsbeamten (sog. Beanstandungsbeamter) im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln
 4. Wahl eines Vertreters für die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
- B. Nicht-Öffentlicher Teil**
5. Neuabschluss einer D&O-Versicherung für den Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter
 6. Bericht aus der Kreissparkasse Köln
 7. Verschiedenes

Köln, den 11. Dezember 2015

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
gez. Dr. Hermann-Josef T e b r o k e
Landrat

ABl. Reg. K 2015, S. 489

**639. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer: 300105228, 301855193.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 3. März 2016 beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 3. Dezember 2015

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 489

**640. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3411062023, 3413112008 und

3400352542, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 9. Dezember 2015

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 489

**641. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3072905437, 392088548.

Aachen, den 10. Dezember 2015

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 489

**642. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223104765 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 15. Dezember 2015

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 489

E Sonstige Mitteilungen

**643. Liquidation
h i e r : „Bergische Entdecker e. V. –
Landschaft-Wege-Geschichte“**

Der Verein „Bergische Entdecker e. V. – Landschaft-Wege-Geschichte“, (VR 800741) Amtsgericht Köln, mit Sitz in Wipperfürth ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 489

**644. Liquidation
h i e r : Die kleinen ASSe e. V., Köln**

Der Verein Elterninitiative „Die kleinen ASSe e. V.“, Köln (VR 11974) ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden. Liquidatoren sind Frau Susanne

Spielmann, wohnhaft in 50858 Köln, Holunderweg 40, Frau Petra Derkum, wohnhaft in 50858 Köln, Ignystraße 12, sowie Herr Holger Foltz, wohnhaft in 50858 Köln, Fontanestraße 1.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 489

645. Liquidation
h i e r : Erziehungsstellen im Verbund e. V., Köln

Der Verein „Erziehungsstellen im Verbund e. V.“, Vereinsregister (VR 16091) Amtsgericht Köln, ist mit Datum vom 27. Mai 2015, der letzten Mitgliederversammlung einstimmig aufgelöst worden.

Gläubiger wenden sich bitte an die zuständigen Liquidatoren.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 490

646. Liquidation
h i e r : Förderverein Tschernobyl-Kinder in Petuchowka e. V., Wipperfürth

Die Mitgliederversammlung vom 9. November 2015 hat die Auflösung des Vereins „Förderverein Tschernobyl-Kinder in Petuchowka e. V.“, (VR 800554) mit Sitz in Wipperfürth beschlossen.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 490

647. Liquidation
h i e r : Theatergruppe Glühwürmchen e. V., Köln

Der Verein „Theatergruppe Glühwürmchen e. V.“, Amtsgericht Köln (VR 9150), wurde mit Wirkdatum 4. Dezember 2015 aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei seinem Liquidator, anzu-melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 490

648. Literaturhinweis

Handbuch Kommunalpolitik Nordrhein-Westfalen. Hrsg. von Bernd Jürgen Schneider. Bearb. von Claus Hamacher u. a. 3. aktualisierte Aufl.

Stuttgart: Kohlhammer 2015. XII, 169 S. ISBN 978-3-555-01778-5 – 36,00 €. Welche Rechte und Pflichten haben kommunale Wahlbeamte? Wie ist das Verhältnis von Rat und Bürgermeister ausgestaltet? Was können Bürgerinnen und Bürger tun, um Kommunalpolitik aktiv mitzugestalten? Das Handbuch kann eine erste Hilfestellung bei der Beantwortung der Fragen geben.

ABl. Reg. K 2015, S. 490

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.